

- als Techniker des eidg. Bau-  
 büreaus: Hrn. Oberingenieur Adolf v. Salis,  
 in Chur;  
 „ Posthalter in Rheineck: „ Karl Heinrich Christmann,  
 von Grüningen (Zürich), derzeit  
 Postkommis in St. Gallen;  
 „ Postkommis in Neuenburg: „ Valentin Helbling, von Jona  
 (St. Gallen), bisher Gehilfe auf  
 dem Hauptpostbureau in Neuen-  
 burg.

Zum schweizerischen Konsul in Mailand ernannte der Bundesrath  
 am 12. dieses Monats Hrn. Oskar Bonwiller, von St. Gallen,  
 Handelsmann und Banquier in Mailand.

## I n f e r a t e.

### Ausreibung von Postformularen.

Vom Postdepartement wird hiemit die Lieferung einer Million amtlicher  
 Korrespondenzkarten zu freier Konkurrenz ausgeschrieben.

Für diese Karten ist starkes, ordinär weißes, extra satiniertes und gut geleimtes  
 Papier im Format von 155 auf 95 Millimeter, mit Gewichtsminimum von 3 Gram-  
 men das Stück oder durchschnittlich 3 Kilogramme für 1000 Stücke vorgeschrieben.

Muster dieser Karten werden den Konkurrenten auf Verlangen vom Material-  
 bureau der Generalpostdirektion in Bern geliefert.

Die Angebote sind verschlossen und mit der Ueberschrift „Angebot für  
 Postformulare“ bis zum 15. Februar 1871 franko an das schweiz. Post-  
 departement zu adressiren.

Bern, den 24. Januar 1871.

**Das schweiz. Postdepartement.**

## Ausreibung von Postmaterial.

---

Die Lieferung nachbezeichneter Gegenstände wird hiemit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben.

100	hölzerne Briefeinwürfe.	
50	" " " " an Postwagen.	
30	Comptoirwaagen mit Gewichtsz.	
80	Dezimalwaagen von 1 1/2 Zentner Tragkraft, mit Gewichtsz.	
250	Briefsäcke von Zwilch, Nr. I.	
500	" " " " II.	
150	" " " " III.	
100	Sammelsäcke von Zwilch, Nr. IV.	
400	Fahrpostsäcke " " " I.	
400	" " " " II.	
50	Briefträger- und Botentaschen Nr. II.	
50	" " " " III.	

Sämmtliche Waagen sind mit dem kantonalen und eidg. Zeichen versehen abzuliefern.

Die Dezimalwaagen sind vom Lieferanten selbst zu magaziniren bis die Postverwaltung darüber verfügt. Die Versendung an Bestimmung kann postamtlich stattfinden.

Die übrigen Gegenstände sind franco an das Materialbureau der Generalpostdirektion abzuliefern, wo die Muster, Vorschriften und Zeichnungen eingesehen oder bezogen werden können.

Die Angebote sind verschlossen mit der Ueberschrift „Angebot für Postmaterial“ bis 15. Februar 1871 und franco an das schweiz. Postdepartement zu adressiren.

Bern, den 27. Januar 1871.

Das schweiz. Postdepartement.

---

## Bekanntmachung.

---

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. Dezember 1870 beschlossen, den eidgenössischen Kassen die Annahme der nach den Vorschriften der Münzkonvention vom 23. Dezember 1865 ausgeprägten österreichisch-ungarischen Goldstücke (8 Gulden = 20 Franken und 4 Gulden = 10 Franken) an Zahlung zu gestatten.

Wir lassen deshalb hier eine kurze Beschreibung der genannten Goldmünzen sowohl zu Handen des Publikums als der eidgenössischen Kassen folgen.

Nachdem der am 24. Januar 1857 zwischen Oesterreich und den deutschen Staaten abgeschlossene Münzvertrag — was die österreichisch-ungarische Monarchie anbelangt — durch den Münzvertrag vom 13. Juni 1867 aufgehoben worden, hat die k. k. Regierung, um die Einführung des Goldfußes vorzubereiten, beschlossen, die im Vertrag von 1857 unter dem Namen „Goldkrone“ stipulirte Goldmünze durch Goldmünzen nach dem Gehalt des Zwanzigfrankenstückes 8 Gulden österr. Währung und des Zehnfrankenstückes — 4 Gulden zu ersetzen, welche in vollkommener Uebereinstimmung mit den Vorschriften der zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz bestehenden Münzkonvention vom 23. Christmonat 1865 ausgeprägt werden sollen.

Diese neuen Goldmünzen werden daher in den im Reichsrath von Wien repräsentirten österreichischen Ländern, kraft des Gesetzes vom 9. März 1870 und im Königreich Ungarn kraft des Gesetzesartikels Nr. XII des Jahres 1869 in folgenden Typen und Schranken ausgeprägt:

Die Goldmünzen von 8 Gulden oder 20 Franken haben 21 Millimeter Durchmesser, 6451,61 Grammes richtiges Gewicht und 900 Millimètres ( $\frac{9}{10}$ ) richtigen Feingehalt (Kupferzusatz  $\frac{1}{10}$ ); die Goldmünzen von 4 Gulden oder 10 Franken haben 19 Millimeter Durchmesser, 3225,80 Grammes richtiges Gewicht, 900 Millimètres richtigen Feingehalt (Kupferzusatz  $\frac{1}{10}$ ).

Das Münzpfund (das halbe Kilogramm), haltend  $\frac{9}{10}$  fein Gold und  $\frac{1}{10}$  Kupfer, soll 77 $\frac{1}{2}$  Achtguldenstücke (20 Franken) oder 155 Vierguldenstücke (10 Franken) ergeben.

Die Fehlergrenze in Gewicht und Feingehalt ist 2 Millimètres nach Außen und nach Innen des richtigen Gewichts und Feingehaltes. Die neuen österreichisch-ungarischen Goldmünzen tragen, wenn in Oesterreich geprägt, auf der Vorderseite (Avers) das Bild des Kaisers und Königs und die Umschrift „Franciscus Josephus I. D. G. Imperator et Rex“, und wenn in Ungarn geprägt, die Umschrift „Ferencz Josef I. K. Acs. es M. H. S. D. O. ap. Kir.“

Die nämlichen österreichischen Stücke zeigen auf der Rückseite den kaiserlichen Adler mit der Umschrift „Imperium austriacum“, und sodann vom Adler links die Werthbezeichnung 20 Fr. (10 Fr.) und rechts 8 Fl. (4 fl.), darunter die Jahreszahl.

Die ungarischen Stücke zeigen auf der Rückseite die Wappen des Königreichs Ungarn und der zugehörigen Länder, mit der Umschrift „Magyar Kiralysag“, und die nämlichen Werthzeichen zur Linken und zur Rechten, darunter die Jahreszahl.

Die österreichischen Goldmünzen haben glatten Rand mit der Inschrift „Viribus unitis“. Der Rand der ungarischen Goldmünzen dagegen ist gerieft.

Bei den öffentlichen kaiserlich und königlich österreichischen Kassen sind die goldenen Zwanzigfrankenstücke zu Fl. 8 Kr. 10 und die Zehnfrankenstücke zu Fl. 4 Kr. 5 in Silber zahlbar.

Die in Oesterreich-Ungarn umlaufenden Goldstücke werden als Handelsmünze betrachtet.

Bern, den 10. Jänner 1871.

Edg. Finanzdepartement.

## Ausfchreibung von erledigten Stellen.

---

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Telegraphist in Mogensberg (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldefrist bis zum 14. Februar 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
  - 2) Telegraphist in Chaux-de-Fonds. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 14. Februar 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 
- 1) Kontrolleur der Hauptzollstätte am See in Genf. Jahresbesoldung bis auf Fr. 2800. Anmeldung bis zum 10. Februar 1871 bei der Zolldirektion in Genf.
  - 2) Postkommis in St. Immer (Bern). Jahresbesoldung, wird bei der Wahl bestimmt. Anmeldung bis zum 3. Februar 1871 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
  - 3) Postkommis in St. Gallen. Jahresbesoldung, wird bei der Wahl bestimmt. Anmeldung bis zum 3. Februar 1871 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
  - 4) Postkommis in Basel. Jahresbesoldung, wird bei der Wahl bestimmt. Anmeldung bis zum 3. Februar 1871 bei der Kreispostdirektion Basel.
  - 5) Telegraphist in Sonceboz (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 7. Februar 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
  - 6) Telegraphist in Aesch (Basel-Landschaft). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 7. Februar 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
- 

Note. Dieser Nummer sind die Signaturen 22, 23 und 24 des X. Bandes der eidg. Gesetzsammlung beigelegt.

---

## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1871
Date	
Data	
Seite	137-140
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 783

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.